

Stadt Owen  
Landkreis Esslingen

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl.1976 S.1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13.2.1976 (Ges.Bl.S.177) hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 3. Oktober 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen, zugleich Mitteilungsblatt der Gemeinden Erkenbrechtsweiler, Lenningen und der Stadt Owen

oder

durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses für die Dauer von einer Woche und gleichzeitigem Hinweis im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen, zugleich Mitteilungsblatt der Gemeinden Erkenbrechtsweiler, Lenningen und der Stadt Owen durchgeführt.

§ 2

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt:

- a) beim Einrücken in das Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen, zugleich Mitteilungsblatt der Gemeinden Erkenbrechtsweiler, Lenningen und der Stadt Owen dessen Ausgabetag;
- b) beim Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses für die Dauer von einer Woche und gleichzeitigem Hinweis im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen, zugleich Mitteilungsblatt der Gemeinden Erkenbrechtsweiler, Lenningen und der Stadt Owen der Ablauf der für den Aushang festgesetzten Frist von einer Woche.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 15.8.1978 außer Kraft.